



## **Beschlussempfehlung**

### **des Finanzausschusses**

gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO

### **Vereinbarung von Mehrerlösklauseln bei Grundstücksgeschäften**

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich am 11. Februar 2021 mit einem interfraktionellen Antrag befasst und empfehlen dem Landtag im Wege des Selbstbefassungsrechts einstimmig, folgende Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

#### **„Vereinbarung von Mehrerlösklauseln bei Grundstücksgeschäften**

Der Landtag bittet die Landesregierung, bei jeglichen Grundstücksgeschäften - mit Ausnahme der Verwertung von Fiskalerbschaften - grundsätzlich eine Mehrerlösklausel von mindestens 50 % und über mindestens 15 Jahre mit den Käufern zu vereinbaren. Über beabsichtigte abweichende Vereinbarungen ist der Finanzausschuss im Vorwege zu unterrichten.“

Stefan Weber  
Vorsitzender